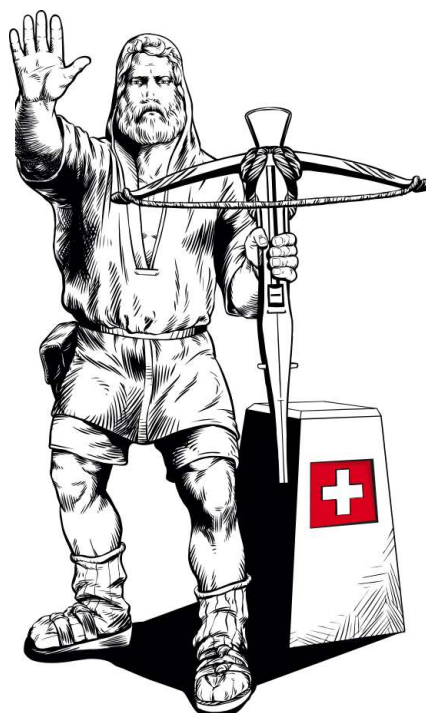


Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:

psi.gps-referentinnen@fedpol.admin.ch

Bern, 08. Oktober 2026



Stellungnahme zur Teilrevision der Waffenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

PROTELL, die Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht, bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR 514.541).

Wir begrüssen einen Teil der vorgeschlagenen Änderungen der Waffenverordnung und unterstützen die Teilrevision mit Einschränkungen. Während verschiedene Anpassungen bestehende Unklarheiten beseitigen und den Vollzug verbessern, sehen wir bei einzelnen Bestimmungen Korrektur- und Ergänzungsbedarf.

PROTELL begrüsst ausdrücklich die Umsetzung des in der Interpellation Addor 20.3968 aufgegriffenen Anliegens. Mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 34 WV wird es Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern künftig ermöglicht, bestimmte ausnahmebewilligungspflichtige Waffen unter Auflagen auch ohne bereits vorliegende Bestellung oder einen konkreten Bedürfnisnachweis für den Verkauf an Messen und Auktionen in die Schweiz einzuführen.

Diese Anpassung beseitigt eine unnötige administrative Hürde, welche die Präsentation und den Handel mit solchen Waffen bislang erheblich erschwerte, ohne einen erkennbaren Sicherheitsgewinn zu bewirken.

PROTELL

Thunstrasse 10

Postfach 271

CH-3000 Bern 6

Telefon +41 31 312 19 78

E-Mail info@protell.ch

PROTELL

Thunstrasse 10

Case postale 271

CH-3000 Berne 6

Téléphone +41 31 312 19 78

Courriel info@protell.ch

PROTELL

Thunstrasse 10

Casella postale 271

CH-3000 Berna 6

Telefono +41 31 312 19 78

E-Mail info@protell.ch

www.protell.ch

Gleichzeitig bleiben die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb durch die Endkundschaft unverändert und die Einfuhr kann weiterhin mit geeigneten Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die vorgeschlagene Regelung schafft damit einen sachgerechten Ausgleich zwischen einem effizienten Vollzug, den berechtigten Interessen des Waffenhandels und den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit.

PROTELL begrüsst ebenfalls die inhaltliche und formelle Umsetzung der Motion Rieder 25.3256. Die Präzisierung der Definition der Imitationswaffe in Art. 6 WV setzt bei einer wesentlichen Ursache der bisherigen Problematik an: Die geltende, sehr weit gefasste Definition kann zu schwer vorhersehbaren und uneinheitlichen Beurteilungen führen und damit auch Personen einem Strafverfahren aussetzen, die ohne entsprechende Absicht einen vermeintlich harmlosen Gegenstand eingeführt haben. Der neu vorgesehene objektivere Massstab, wonach auf die Beurteilung durch eine fachkundige Personen abgestellt wird, erhöht die Rechtssicherheit und trägt dazu bei, unnötige Strafverfahren in Bagatellfällen zu vermeiden.

Die laufende Revision bietet zugleich Gelegenheit, weitere in der Praxis festgestellte Probleme zu beheben. Wir beantragen deshalb in einzelnen Bereichen zusätzliche Anpassungen der Waffenverordnung.

Bevor auf diese weitergehenden Anträge eingegangen wird, nehmen wir zu einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Revision und des erläuternden Berichts wie folgt Stellung.

2. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

2.1 Ziffer 4.3 des erläuternden Berichts – Auswirkungen auf Private

Ziffer 4.3 des erläuternden Berichts sei um die Auswirkungen der Vorlage auf Privatpersonen zu ergänzen.

Begründung

Unter Ziffer 4.3 des erläuternden Berichts wird festgehalten, von den vorgesehenen Anpassungen seien einzig Waffenhändlerinnen und Waffenhändler betroffen. Diese Einschätzung greift unseres Erachtens zu kurz.

Insbesondere die vorgesehene Änderung von Art. 3 WV hat unmittelbare Auswirkungen auf Private. Verschlussköpfe und Verschlussträger von Handfeuerwaffen, die nach geltendem Recht einzeln bewilligungsfrei erworben beziehungsweise eingeführt werden können, sollen neu je für sich als wesentliche Waffenbestandteile gelten. Damit werden Gegenstände neu dem für wesentliche Waffenbestandteile geltenden Regime unterstellt, die sich heute rechtmässig im Besitz von Privatpersonen befinden können. Der erläuternde Bericht weist selbst darauf hin, dass mit der Neueinstufung entsprechende Bewilligungs- und Markierungspflichten verbunden sind.

Auch weitere Änderungen der Vorlage betreffen nicht ausschliesslich das Gewerbe. So richtet sich die Neufassung von Art. 6 WV unmittelbar an Personen, die entsprechende Imitations-, Druckluft-, CO₂-, Schreckschuss- oder Soft-Air-Waffen erwerben, besitzen oder in die

Schweiz verbringen. Mit Art. 61 Abs. 3^{bis} WV wird zudem ein neuer unmittelbarer Zugriff auf Daten über den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen geschaffen.

Die Auswirkungen der Revision auf Private sollten deshalb im erläuternden Bericht ebenfalls dargestellt werden. Dies entspricht auch dem erklärten Ziel der Vorlage, die Rechtssicherheit nicht nur für die Vollzugsbehörden, sondern ausdrücklich auch für die betroffenen Personen zu erhöhen.

2.2 Art. 3 WV – Übergangsrecht für Verschlussköpfe und -träger

Für Verschlussköpfe und Verschlusssträger, die vor Inkrafttreten der Änderung rechtmässig erworben wurden, sei eine ausdrückliche Übergangsregelung vorzusehen.

Begründung

PROTELL nimmt zur Kenntnis, dass Verschlusskopf und Verschlusssträger bei Handfeuerwaffen neu je einzeln als wesentliche Waffenbestandteile gelten sollen. Nach den Ausführungen des erläuternden Berichts können diese Teile nach geltendem Recht einzeln bewilligungsfrei erworben beziehungsweise eingeführt werden. Neu sollen sie jeweils für sich als wesentliche Waffenbestandteile mit den entsprechenden Bewilligungs- und Markierungspflichten gelten.

Nicht geklärt wird hingegen, welche Folgen diese Neueinstufung für Verschlussköpfe und Verschlusssträger hat, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits rechtmässig im Besitz von Privatpersonen oder Waffenhändlern befinden.

Für die betroffenen Personen muss eindeutig erkennbar sein, dass ein unter bisherigem Recht rechtmässig erfolgter Erwerb und Besitz durch eine spätere rechtliche Neueinstufung nicht nachträglich in Frage gestellt wird. Eine ausdrückliche Übergangsregelung schafft die notwendige Rechtssicherheit und verhindert Unklarheiten im Vollzug.

Für Erwerb und Übertragung nach Inkrafttreten der Neuregelung kann dagegen das neue Recht gelten. Damit wird dem mit der Revision verfolgten Regelungszweck Rechnung getragen, ohne bisher rechtmässig erworbene Bestände nachträglich zusätzlichen Anforderungen zu unterstellen.

2.3 Art. 6 WV – Konkretisierung des Begriffs «fachkundige Personen»

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 WV wird ausdrücklich begrüsst. Der Begriff «fachkundige Personen» sei jedoch näher zu konkretisieren; zugleich sei eine schweizweit einheitliche Beurteilungspraxis sicherzustellen.

Begründung

PROTELL begrüsst den mit der Neufassung von Art. 6 WV gewählten Ansatz. Neu soll eine Imitationswaffe nur noch dann als mit einer Feuerwaffe verwechselbar gelten, wenn eine fachkundige Person sie nicht auf den ersten Blick von einer echten Feuerwaffe unterscheiden kann. Damit wird der bisher sehr weit gefasste Massstab sachgerecht präzisiert und die Rechtssicherheit verbessert.

Offen bleibt jedoch, welche Personen im Sinne dieser Bestimmung als fachkundig gelten. Weder der Verordnungstext noch die Erläuterungen umschreiben näher, welche Kenntnisse oder Erfahrungen dafür vorausgesetzt werden. Damit besteht die Gefahr, dass an die Stelle der bisherigen Rechtsunsicherheit neue Unterschiede in der Anwendung treten. Es wäre insbesondere nicht sachgerecht, wenn derselbe Gegenstand je nach Kanton oder beigezogener Person unterschiedlich beurteilt würde.

Der Begriff «fachkundige Personen» sollte deshalb zumindest in den Erläuterungen näher konkretisiert werden. Als mögliche Kriterien kommen insbesondere eine entsprechende Ausbildung, eine berufliche Tätigkeit im Waffenbereich oder anderweitig ausgewiesene waffentechnische Fachkenntnisse in Betracht. Gleichzeitig sollte fedpol als Zentralstelle Waffen für eine schweizweit möglichst einheitliche Beurteilungspraxis sorgen.

Zu diesem Zweck sollte fedpol eine zentrale Beurteilungs- und Referenzdatenbank führen, in der bereits beurteilte Gegenstände mit Abbildungen, Hersteller, Produktbezeichnung, gegebenenfalls Artikelnummer sowie dem Ergebnis und den wesentlichen Gründen der Beurteilung erfasst werden. Diese Referenzdatenbank sollte den zuständigen kantonalen Behörden und den beigezogenen fachkundigen Personen zugänglich sein. Dadurch könnten unnötige und widersprüchliche Mehrfachbeurteilungen vermieden und vergleichbare Gegenstände nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung kann ihre angestrebte Wirkung nur dann voll entfalten, wenn auch der neue Beurteilungsmassstab klar, einheitlich und vorhersehbar angewandt wird.

2.4 Art. 61 Abs. 3^{bis} WV – Online-Zugriff des Bundessicherheitsdienstes

PROTELL lehnt einen allgemeinen Online-Zugriff des Bundessicherheitsdienstes auf die schweizweit vernetzten Waffenregister ab.

Ein direkter Zugriff ist ausschliesslich zur Beurteilung einer konkreten und zeitkritischen Gefährdungslage zuzulassen und auf die hierfür erforderlichen Daten zu beschränken. Jeder Zugriff muss einem konkreten Anlass zugeordnet, vollständig protokolliert und nachträglich kontrollierbar sein.

Eine schrittweise Ausweitung der Zugriffsrechte von Bundesbehörden, durch welche die kantonalen Waffenregister funktional zu einem zentralen Waffenregister des Bundes werden, ist auszuschliessen. Ebenso ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der Zugriffsberechtigten auf das zwingend notwendige Minimum beschränkt und das Risiko eines Datenabflusses möglichst gering gehalten wird.

Begründung

PROTELL anerkennt das legitime Bedürfnis des Bundessicherheitsdienstes, bei konkreten und zeitkritischen Gefährdungslagen rasch auf die erforderlichen Informationen zugreifen zu können. Der erläuternde Bericht legt nachvollziehbar dar, dass das ordentliche Amtshilfeverfahren hierfür in der Praxis zu langsam sein kann.

Bei Daten über den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen handelt es sich jedoch um besonders sicherheitsrelevante personenbezogene Registerdaten. Ein Datenabfluss kann nicht nur die Privatsphäre der Betroffenen verletzen, sondern sie und ihre Waffenbestände gezielt zum Objekt krimineller Handlungen machen.

Wie real dieses Risiko ist, zeigen jüngste Erfahrungen aus Frankreich. Nach einem unbefugten Zugriff auf das französische Système d'information sur les armes (SIA) wurden 2026 unter anderem Identitäts-, Adress- und Waffendaten von Waffenbesitzern kompromittiert. Im politischen Nachgang wurde ausdrücklich auf die Gefahr gezielter Einbrüche zur Erlangung von Feuerwaffen hingewiesen. Auch für die Schweiz ist dieses Risiko ernst zu nehmen, zumal fedpol wiederholt auf grenzüberschreitend operierende kriminelle Gruppierungen, insbesondere auch aus Frankreich, hingewiesen hat.

PROTELL hat sich wiederholt gegen ein zentrales Waffenregister auf Bundesebene ausgesprochen. Das geltende System beruht bewusst auf kantonal geführten, miteinander vernetzten Informationssystemen. Diese föderale Struktur ist zu erhalten. Die schrittweise Erweiterung unmittelbarer Zugriffsrechte von Bundesstellen darf nicht dazu führen, dass die kantonalen Register funktional zu einem zentralen Waffenregister des Bundes werden. Dies gilt umso mehr, als die Einführung eines solchen Registers politisch erst jüngst ausdrücklich verworfen wurde.

Der Zugriff des Bundessicherheitsdienstes ist deshalb auf konkrete Gefährdungslagen und die hierfür erforderlichen Daten zu beschränken. Zugriffe müssen zweckgebunden, nur für einen eng begrenzten Personenkreis möglich sowie vollständig protokolliert und kontrollierbar sein. Zudem sind hohe technische und organisatorische Anforderungen an die Datensicherheit zu stellen.

Damit kann dem berechtigten Interesse an einer raschen Gefährdungsbeurteilung Rechnung getragen werden, ohne die föderale Registerstruktur und die Sicherheit der Daten rechtmässiger Waffenbesitzer unnötig zu schwächen.

3. Weitergehende Anpassungsanträge von PROTELL

Über die vorstehend behandelten Änderungen des Vernehmlassungsentwurfs hinaus beantragt PROTELL, die laufende Teilrevision zum Anlass zu nehmen, weitere in der Praxis festgestellte Unklarheiten und Vollzugsprobleme zu beheben.

Einleitende Bemerkung zur Systematik: Soweit nachfolgend konkrete Artikelnummern oder eine bestimmte Einordnung vorgeschlagen werden, sind diese als Orientierung zu verstehen. Die konkrete Ausgestaltung bleibt der Bundesverwaltung vorbehalten. Massgebend ist der materielle Gehalt der jeweiligen Anträge.

3.1 Elektroschockgeräte

Art. 2 WV sei vollständig neu zu fassen. Der Verweis auf die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse sei durch einen abschliessenden Katalog unmittelbar anwendbarer und objektiv messbarer technischer Kriterien zu ersetzen. Dabei seien die Grenzwerte des früheren Art. 4 WV wiederaufzunehmen.

Soweit einzelne Grenzwerte aufgrund neuer technischer oder medizinischer Erkenntnisse angepasst werden müssen, sind die aktualisierten Werte direkt in Art. 2 WV festzuhalten und im erläuternden Bericht fachlich zu begründen. Eine erneute Verweisung auf andere Erlasse, technische Normen oder nicht öffentlich zugängliche Verwaltungspraxis ist abzulehnen.

Formulierungsvorschlag

Art. 2 Elektroschockgeräte (geändert)

1 Elektroschockgeräte gelten als Waffen, wenn:

- a. der Scheitelwert der Spannung 10 000 Volt übersteigt;*
- b. der Scheitelwert des Stromes zehn Ampere übersteigt;*
- c. der Augenblickswert des Stromes länger als eineinhalb Millisekunden 300 Milliampere übersteigt;*
- d. die Strommenge je Impuls 2,5 Millicoulomb übersteigt;*
- e. die Energie je Impuls grösser ist als 8,0 Joule;*
- f. ein Impuls länger als 0,05 Sekunden dauert; oder*
- g. die Pause zwischen den Impulsen weniger als eine oder mehr als eineinhalb Sekunden dauert.*

2 Massgebend sind die nachgewiesenen technischen Eigenschaften des konkreten Geräts.

3 In Zweifelsfällen entscheidet die Zentralstelle Waffen gestützt auf eine dokumentierte technische Beurteilung. Sie veröffentlicht die für die Beurteilung verwendeten Messmethoden.

Begründung

Der geltende Art. 2 WV enthält keine eigenständige und unmittelbar verständliche Umschreibung der Elektroschockgeräte mit Waffenqualität. Er bestimmt lediglich, dass Elektroschockgeräte als Waffen gelten, wenn sie den Bestimmungen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse nicht entsprechen. Dabei verweist der Wortlaut noch immer auf die Verordnung vom 9. April 1997, die inzwischen aufgehoben und durch die NEV vom 25. November 2015 ersetzt worden ist.

Die NEV ist ein Erlass über die Sicherheit und das Inverkehrbringen elektrischer Erzeugnisse. Sie ist nicht darauf ausgerichtet, Elektroschockgeräte waffenrechtlich einzuordnen. Sie enthält weder eine spezifische Definition solcher Geräte noch unmittelbar anwendbare Kriterien dafür, ab welcher elektrischen Leistung ein Gerät die Widerstandskraft eines Menschen beeinträchtigen oder dessen Gesundheit auf Dauer schädigen kann. Hinzu

kommen weitere Verweisungen auf europäische Richtlinien und technische Normen. Unklar bleibt insbesondere, welche elektrische Grösse – etwa Nenn-, Betriebs- oder Ausgangsspannung – für die waffenrechtliche Beurteilung ausschlaggebend sein soll.

Damit kann die Grenze zwischen einem gewöhnlichen elektrischen Erzeugnis und einer Waffe aus Art. 2 WV selbst nicht erkannt werden. Betroffene Personen, Händler, Einführer, Polizei- und Zollorgane sowie Strafverfolgungsbehörden müssen sich durch mehrere sachfremde Erlasse und technische Regelwerke arbeiten, ohne daraus eine eindeutige Antwort zu erhalten. Dies ist in der Praxis nicht handhabbar. Er ist umso problematischer, als die Einordnung als Waffe weitreichende bewilligungs-, verbots- und strafrechtliche Folgen haben kann. In einem solchen Bereich müssen die massgebenden Kriterien vorhersehbar, zugänglich und überprüfbar sein.

Die praktische Bedeutung dieses Mangels zeigt das Urteil des Bundesgerichts 6B_403/2023 vom 26. Februar 2024. Das Bundesgericht hob eine Verurteilung auf, weil die Akten keine präzisen und verlässlichen Angaben zu den technischen Eigenschaften des fraglichen Geräts enthielten. Die blossе Bezeichnung als Elektroschockgerät und die rechtliche Einschätzung eines Waffenbüros genügten nicht. Ohne nachgewiesene technische Merkmale konnte das Bundesgericht nicht überprüfen, ob das Gerät tatsächlich unter Art. 4 Abs. 1 Bst. e WG und Art. 2 WV fiel. Der Entscheid zeigt, dass sowohl klare materielle Kriterien als auch eine nachvollziehbare technische Feststellung der Geräteeigenschaften notwendig sind.

Die frühere Waffenverordnung löste diese Aufgabe stringenter. Ihr Art. 4 enthielt sieben konkrete Kriterien zu Spannung, Stromstärke, Impulsdauer, Strommenge, Energie und Impulsabstand. Für jede Beurteilung war damit erkennbar, welche Eigenschaften festzustellen waren. Die Kriterien bildeten zugleich eine klare Prüfliste für Behörden, Sachverständige, Händler und betroffene Personen. Dass einzelne Zahlenwerte nach mehr als zwanzig Jahren fachtechnisch überprüft werden können, rechtfertigt nicht, auf unmittelbar aus der WV ersichtliche Grenzwerte vollständig zu verzichten.

Auch die Zuständigkeit der Zentralstelle Waffen «in Zweifelsfällen» vermag die fehlende Bestimmtheit nicht zu beheben. Eine behördliche Einzelfallentscheidung darf die normative Abgrenzung der Waffeneigenschaft nicht ersetzen. Sie muss sich auf vorab bekannte Kriterien, nachgewiesene Geräteeigenschaften und transparente Messmethoden stützen. Nur so lassen sich unterschiedliche kantonale Beurteilungen und nicht überprüfbare Einordnungen vermeiden.

Die beantragte Regelung führt nicht zu einer Lockerung des Waffenrechts. Sie macht vielmehr dessen Anwendungsbereich klar, einheitlich und vollziehbar. Sie verhindert sowohl die ungerechtfertigte Einstufung ungefährlicher Geräte als Waffen als auch das Übersehen tatsächlich gefährlicher Elektroschockgeräte. Zugleich stellt sie sicher, dass nicht Produktbezeichnungen, Werbeangaben oder blossе Vermutungen, sondern die nachgewiesenen Eigenschaften des konkreten Geräts ausschlaggebend sind.

Quellen

- Frühere Waffenverordnung, AS 1998 2549, Art. 4

- Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)
- Bundesgericht, Urteil 6B_403/2023 vom 26. Februar 2024, insbesondere E. 1.3
- Joel Haefeli, «Elektroschockgerät: Eigenschaften müssen aktenkundig sein», ArmaLex, 21. April 2024

3.2 Besonders konstruierte Waffenbestandteile

Art. 4 Abs. 1 WV sei dahingehend zu präzisieren, dass als besonders konstruierte Waffenbestandteile nur Bestandteile von Serief Feuerwaffen beziehungsweise von zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen gelten, die für die Serief Feuerfunktion oder für die Rückumwandlung in eine Serief Feuerwaffe bestimmt sind.

Formulierungsvorschlag

Art. 4 Abs. 1 WV (geändert)

Als besonders konstruierte Waffenbestandteile gelten Bestandteile von Serief Feuerwaffen und von zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen, die speziell dafür entwickelt oder abgeändert wurden, die Abgabe von Serief Feuer zu ermöglichen oder eine Rückumwandlung in eine Serief Feuerwaffe zu ermöglichen. Nicht als besonders konstruiert gelten Waffenbestandteile wie Federn, Normstifte, Splinte, Schrauben oder die Holz- und Kunststoffteile der Schäftung.

Begründung

Die geltende Definition von Art. 4 Abs. 1 WV ist ihrem Wortlaut nach sehr weit und kann auch Bestandteile erfassen, die zwar speziell für eine bestimmte Feuerwaffe entwickelt wurden, mit deren Serief Feuerfunktion jedoch in keinem Zusammenhang stehen. Dadurch besteht eine unnötige Rechtsunsicherheit.

Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass dies nicht dem ursprünglichen Regelungszweck entspricht. Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil C-1120/2006 ausdrücklich fest, dass mit der Einführung der besonders konstruierten Waffenbestandteile eine Gesetzeslücke hinsichtlich der Bestandteile von Serief Feuerwaffen und von zu Halbautomaten umgebauten Serief Feuerwaffen geschlossen werden sollte. Zweck der Regelung sei die Verhinderung der Einfuhr von Bestandteilen gewesen, mit denen Halbautomaten wieder in Serief Feuerwaffen zurückverwandelt werden können. Das Gericht verwies hierzu auf die parlamentarischen Beratungen und insbesondere auf das Votum von Ständerat Peter Bieri (AB 2000 S 929 f.).

Das Bundesverwaltungsgericht wies zugleich auf die Problematik der geltenden Definition hin: Bei einer rein wörtlichen Anwendung könnten beispielsweise auch eine Mündungsbremse oder ein Teleskopschaft als besonders konstruierte Waffenbestandteile gelten, obwohl diese offensichtlich nicht dem genannten Regelungszweck entsprechen.

Eine entsprechende Präzisierung von Art. 4 Abs. 1 WV würde den Verordnungstext mit dem historischen Regelungszweck in Einklang bringen und für Waffenbesitzer, Handel und Vollzugsbehörden Rechtssicherheit schaffen, ohne die Kontrolle der für die Seriefeuerfunktion relevanten Bestandteile einzuschränken.

Quellen

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1120/2006 vom 4. Juni 2007, E. 5.4.
- Amtliches Bulletin 2000 S 929 f., Votum Ständerat Peter Bieri, zitiert in BVGer C-1120/2006, E. 5.4.

3.3 Ausrüstung mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität

Art. 5b Bst. b und c WV seien ersatzlos zu streichen. Eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe soll nur dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung tatsächlich in die Waffe eingesetzt ist.

Formulierungsvorschlag

Art. 5b Ausrüstung mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (geändert)

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist.

Begründung

Nach geltendem Art. 5b Bst. b und c WV gilt eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe bereits dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn sie zusammen mit einer passenden Ladevorrichtung aufbewahrt oder transportiert wird. Diese rechtliche Fiktion dehnt den Begriff des «Ausrüstens» weit über seinen gewöhnlichen und technischen Sinn hinaus aus. Solange die Ladevorrichtung nicht in die Waffe eingesetzt ist, verändern sich weder deren Funktionsweise noch ihre unmittelbar verfügbare Kapazität.

Die Regelung schafft erhebliche Rechtsunsicherheit. Insbesondere bleibt unklar, was unter einer gemeinsamen Aufbewahrung oder einem gemeinsamen Transport zu verstehen ist und wie eine Ladevorrichtung einer bestimmten Waffe zugeordnet werden soll, wenn sie mit mehreren Waffen kompatibel ist. Dadurch kann eine mit Waffenerwerbsschein erworbene Waffe allein deshalb als verbotene Waffe gelten, weil sie gemeinsam mit einer rechtmässig besessenen, passenden Ladevorrichtung mit hoher Kapazität aufbewahrt oder transportiert wird. Angesichts der möglichen strafrechtlichen Folgen ist eine derart unbestimmte Anknüpfung besonders problematisch.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie verlangt eine solche Ausdehnung nicht. Nach Anhang I Abschnitt II Kategorie A Ziff. 7 ist entscheidend, ob eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität Bestandteil der Waffe oder tatsächlich in diese eingesetzt ist. Die blosser Möglichkeit, eine solche Ladevorrichtung anzubringen, soll nach Erwägungsgrund 23 der Richtlinie (EU) 2017/853 beziehungsweise Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2021/555 keinen

Einfluss auf die Einstufung der Feuerwaffe haben. Die Richtlinie erlaubt zwar strengere nationale Vorschriften, schreibt die Regelung von Art. 5b Bst. b und c WV aber nicht vor.

Durch die Streichung entsteht keine Regelungslücke. Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität bleiben durch Art. 16b und 16c WG geregelt; Art. 31 WG gewährleistet deren Beschlagnahme, wenn die erforderliche Berechtigung fehlt. Beim Transport von Feuerwaffen darf sich zudem nach Art. 51 Abs. 2 WV keine Munition in den Magazinen befinden. Die Beschränkung auf tatsächlich eingesetzte Ladevorrichtungen schafft daher Rechtssicherheit, ohne die Kontrolle dieser Gegenstände aufzuheben oder die öffentliche Sicherheit zu beeinträchtigen.

Quellen

- Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017, Erwägungsgrund 23 und Art. 1 Ziff. 19 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt II Kategorie A Ziff. 7 (EUR-Lex); nunmehr kodifiziert in der Richtlinie (EU) 2021/555, insbesondere Erwägungsgrund 34, Art. 3, Art. 6 Abs. 3, Art. 13 Abs. 1 und Anhang I Abschnitt II Kategorie A Ziff. 7
- Bundesamt für Polizei fedpol, Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie – Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, April 2019, Ziff. 4.4, S. 8

3.4 Ausdehnung der Reparaturausnahme auf Waffenzubehör

Art. 9d WV sei auf den Ersatz von Waffenzubehör einschliesslich dessen besonders konstruierter Bestandteile auszudehnen. Die damit zusammenhängenden Buchführungs- und Meldebestimmungen seien entsprechend anzupassen.

Formulierungsvorschlag

Art. 9d Ausnahmen von der Ausnahmebewilligungspflicht bei Reparatur (geändert)

¹ Wird ein wesentlicher oder besonders konstruierter Waffenbestandteil in einer Waffenhandlung durch einen neuen ersetzt, so ist für den Erwerb des neuen Bestandteils keine Ausnahmebewilligung erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Inhaber oder der Inhaberin der Waffenhandelsbewilligung bleibt.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für den Ersatz von Waffenzubehör nach Artikel 4 Absatz 2 WG.

Begründung

Nach geltendem Art. 9d WV kann ein wesentlicher oder besonders konstruierter Waffenbestandteil in einer Waffenhandlung ohne neue Ausnahmebewilligung ersetzt werden, sofern der ersetzte Bestandteil beim Inhaber oder bei der Inhaberin der Waffenhandelsbewilligung verbleibt. Für Waffenzubehör besteht keine entsprechende Regelung.

Diese unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht begründet. Art. 4 Abs. 2 WG zählt zu den Waffenzubehören insbesondere Schalldämpfer und deren besonders konstruierte

Bestandteile sowie Laser- und Nachtsichtzielgeräte und deren besonders konstruierte Bestandteile. Gerade solche Gegenstände können durch Gebrauch, Verschleiss oder Beschädigung reparaturbedürftig werden. Bei Schalldämpfern betrifft dies insbesondere die nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b WV besonders konstruierten Lamellen.

Wird ein solcher Gegenstand im Rahmen einer Reparatur eins zu eins ersetzt und verbleibt der ersetzte Gegenstand bei der Waffenhandlung, nimmt die Zahl der im Besitz der betroffenen Person befindlichen bewilligungspflichtigen Gegenstände nicht zu. Es wird lediglich der rechtmässige und funktionsfähige Zustand wiederhergestellt. Die sicherheitsrechtliche Ausgangslage ist damit dieselbe wie beim bereits heute bewilligungsfreien Ersatz eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils.

Die Ausnahme sollte aus Gründen der inneren Kohärenz deshalb auch auf Waffenzubehör nach Art 4 Abs. 2 WG Anwendung finden. Dadurch können unnötige Bewilligungsverfahren vermieden werden, ohne dass sich die Anzahl der kontrollierten Gegenstände erhöht oder das bestehende Schutzniveau beeinträchtigt wird. Bei einem technisch nicht mehr reparierbaren Schalldämpfer, Laser- oder Nachtsichtzielgerät stellt der Austausch des gesamten Gegenstands häufig die einzige wirtschaftlich und technisch sinnvolle Form der Reparatur dar. Eine erneute materielle Prüfung der bereits bewilligten Person schafft in dieser Situation keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn, verursacht aber vermeidbaren administrativen Aufwand, Gebühren und Verzögerungen.

Die Nachvollziehbarkeit bleibt gewährleistet, weil der ersetzte Gegenstand bei einer bewilligten Waffenhandlung verbleiben muss. Die einschlägigen Buchführungs- und Meldevorschriften sind entsprechend nachzuführen. Dies betrifft namentlich Art. 71a Abs. 4 Bst. c WV, der gegenwärtig lediglich von Meldungen über den Ersatz von Waffenbestandteilen spricht.

3.5 Schweizer Ordonnanzdolche und -bajonette

Art. 13a Abs. 3 WV sei ohne materielle Änderung so umzuformulieren, dass die Bewilligungsfreiheit des nichtgewerbsmässigen Erwerbs, der nichtgewerbsmässigen Vermittlung und des nichtgewerbsmässigen Verbringens in das schweizerische Staatsgebiet unmittelbar aus dem Wortlaut hervorgeht.

Art. 13a Abs. 3 (geändert)

Der nichtgewerbsmässige Erwerb und die nichtgewerbsmässige Vermittlung schweizerischer Ordonnanzdolche und -bajonette sowie deren nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet bedürfen keiner Bewilligung.

Begründung

Nach dem geltenden Art. 13a Abs. 3 WV dürfen schweizerische Ordonnanzdolche und -bajonette nur mit einer Bewilligung gewerbsmässig erworben, vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden. Die für Privatpersonen entscheidende Rechtsfolge – die Bewilligungsfreiheit der entsprechenden nichtgewerbsmässigen Vorgänge – ergibt sich daraus lediglich im Umkehrschluss.

Diese indirekte Formulierung ist unnötig schwer verständlich und kann insbesondere im Zusammenspiel mit dem grundsätzlichen Verbot nach Absatz 1 den unzutreffenden Eindruck erwecken, auch der nichtgewerbsmässige Erwerb bedürfe einer Ausnahmegewilligung.

Die vorgeschlagene Fassung bringt die bestehende Rechtslage unmittelbar zum Ausdruck und verbessert damit Verständlichkeit und Rechtssicherheit. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden; namentlich bleibt die Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Vorgänge unberührt.

3.6 Schalldämpfer

Die Waffenverordnung sei dahingehend zu ergänzen, dass bei Schalldämpfern die jagdliche Verwendung sowie die Verringerung von Lärmemissionen bei der Schussabgabe ausdrücklich als achtenswerte Gründe im Sinne von Art. 28b WG anerkannt werden.

Formulierungsvorschlag

Art. 13b^{bis} WV (neu)

Bei Schalldämpfern liegen achtenswerte Gründe insbesondere vor, wenn diese zur Jagd oder zur Verringerung der Lärmemissionen bei der Schussabgabe verwendet werden sollen.

Begründung

Schalldämpfer gelten nach Art. 4 Abs. 2 WG als Waffenzubehör. Für Ausnahmegewilligungen nach Art. 28b WG verlangt das Gesetz unter anderem das Vorliegen achtenswerter Gründe. Art. 28b Abs. 2 WG zählt solche Gründe ausdrücklich nur beispielhaft auf («insbesondere»). Damit besteht Raum für eine Konkretisierung auf Verordnungsstufe.

Seit dem 1. Februar 2025 gehören Schalldämpfer nach der revidierten eidgenössischen Jagdverordnung nicht mehr zu den bundesrechtlich verbotenen Hilfsmitteln für die Jagd. Der Bund hat damit die frühere jagdrechtliche Verbotswertung aufgegeben und die Verwendung von Schalldämpfern zu jagdlichen Zwecken grundsätzlich zugelassen.

Es ist sachgerecht, diese Entwicklung auch im Waffenrecht abzubilden. Wenn die jagdliche Verwendung eines Schalldämpfers jagdrechtlich zulässig ist, sollte sie bei der waffenrechtlichen Ausnahmegewilligung ausdrücklich als achtenswerter Grund anerkannt werden. Andernfalls besteht die Gefahr einer widersprüchlichen oder von Kanton zu Kanton stark unterschiedlichen Bewilligungspraxis.

Dasselbe gilt für die Verringerung der Lärmemissionen bei der Schussabgabe. Schalldämpfer reduzieren den Mündungsknall und damit die Belastung des Gehörs sowie der Umgebung. Die Lärmreduktion stellt deshalb einen eigenständigen, objektiv nachvollziehbaren Grund für den Erwerb und die Verwendung eines Schalldämpfers dar.

Der Vorschlag hebt die bestehende Ausnahmegewilligungspflicht nicht auf. Er konkretisiert lediglich einen bereits im Gesetz vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriff und schafft damit mehr Rechtssicherheit sowie eine einheitlichere Vollzugspraxis.

3.7 Einheitliche Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung «klein» für Sammler

Es sei klarzustellen, dass der Aufbau einer Sammlung ebenfalls eine Sammlertätigkeit im Sinne von Art. 28c Abs. 2 Bst. c WG darstellen kann. Kantonale Kriterien wie eine bestimmte Anzahl bereits besessener Waffen oder eine bestimmte Dauer des bisherigen Waffenbesitzes dürfen als Indizien für das Vorliegen einer Sammlertätigkeit herangezogen werden, jedoch nicht deren ausschliessliche Voraussetzung bilden.

Formulierungsvorschlag

Art. 13g^{bis} WV (neu)

Eine Sammlertätigkeit nach Artikel 28c Absatz 2 Buchstabe c WG kann auch im Aufbau einer Sammlung bestehen. Eine bestimmte Anzahl bereits besessener Waffen oder eine bestimmte Dauer des bisherigen Waffenbesitzes darf als Kriterium für die Beurteilung der Sammlertätigkeit berücksichtigt werden, deren Anerkennung jedoch nicht ausschliessen, wenn der Aufbau einer Sammlung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Begründung

Art. 28c Abs. 2 Bst. c WG anerkennt die Sammlertätigkeit ausdrücklich als achtenswerten Grund für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Die besonderen Voraussetzungen und Pflichten für Sammler werden in Art. 28e WG geregelt. Vorgesehen sind insbesondere angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung sowie die Führung eines aktuellen Verzeichnisses. Weder das Waffengesetz noch die Waffenverordnung verlangen hingegen ausdrücklich eine bestimmte Zahl bereits vorhandener Waffen oder eine bestimmte Dauer des bisherigen Waffenbesitzes.

In der kantonalen Praxis bestehen diesbezüglich erhebliche Unterschiede. So wird die Sammlereigenschaft teilweise an eine Mindestzahl bereits vorhandener Waffen und an eine bestimmte Dauer des bisherigen Waffenbesitzes geknüpft, während andere Kantone auf solche Voraussetzungen verzichten und insbesondere ein Sicherheitskonzept sowie eine aktuelle Waffenliste verlangen.

Solche Kriterien können durchaus geeignete und praktikable Indizien dafür darstellen, dass bereits eine Sammlertätigkeit besteht. Problematisch ist hingegen, wenn sie als zwingende und ausschliessliche Voraussetzungen ausgestaltet werden. Wer eine Sammlung erst aufbauen möchte, kann naturgemäss noch nicht über eine bestimmte Anzahl von Sammlungsgegenständen oder eine langjährige Besitzdauer verfügen. Eine Regelung, wonach beispielsweise erst nach mehreren Jahren Waffenbesitz und nach Erreichen eines bestimmten Waffenbestands eine Sammlertätigkeit anerkannt werden kann, verunmöglicht damit faktisch den erstmaligen Aufbau einer Sammlung.

Bereits das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hielt unter dem früheren Waffenrecht fest, dass eine restriktive Auslegung des Sammelzwecks nicht dazu führen darf, einem Waffensammler den Aufbau einer Sammlung von vornherein zu verunmöglichen. Die Überlegung bleibt auch unter dem geltenden Recht sachgerecht: Sammlertätigkeit setzt nicht

zwingend voraus, dass bereits eine umfangreiche Sammlung vorhanden ist; sie kann auch im ernsthaften und nachvollziehbaren Aufbau einer solchen bestehen.

Diese Auslegung steht auch im Einklang mit der Kommunikation des Bundes im Vorfeld der Revision des Waffengesetzes von 2019. Die damalige Vorsteherin des EJPD bezeichnete die Änderungen als geringfügig und erklärte ausdrücklich: «Für Sammler und Jäger ändert sich nichts.» Im Zusammenhang mit den neu erfassten halbautomatischen Waffen wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass künftig anstelle des bisherigen Waffenerwerbsscheins eine Ausnahmegewilligung erforderlich sei. Eine kantonale Praxis, die den Zugang zur Sammlerbewilligung für Neueinsteiger während mehrerer Jahre faktisch ausschliesst, steht mit dieser damaligen Darstellung zumindest in einem Spannungsverhältnis.

Die vorgeschlagene Präzisierung stellt deshalb klar, dass auch der Aufbau einer Sammlung als Sammlertätigkeit anerkannt werden kann, ohne den Kantonen die Verwendung objektiver Kriterien zur Beurteilung der Sammlereigenschaft zu verwehren. Eine bestimmte Anzahl bereits besessener Waffen oder eine gewisse Dauer des bisherigen Waffenbesitzes kann weiterhin als Indiz berücksichtigt werden. Entscheidend ist einzig, dass solche Kriterien nicht als zwingende Ausschlussgründe wirken, wenn der Gesuchsteller auf andere Weise glaubhaft machen kann, dass er ernsthaft eine Sammlung aufbauen will.

Damit wird einerseits eine sachgerechte und schweizweit einheitlichere Anwendung des Bundesrechts gefördert, andererseits bleibt den zuständigen Behörden genügend Spielraum, den geltend gemachten Sammelzweck im Einzelfall auf seine Plausibilität zu prüfen.

Quellen

- Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Urteil vom 18. Oktober 2007, WBE.2006.420, AGVE 2007 S. 203 ff., insbesondere Erw. 2.3–2.4 zum Aufbau einer Waffensammlung.
- EJPD, Interview mit Bundesrätin Karin Keller-Sutter vom 1. April 2019: Einordnung der Revision als geringfügig und Aussage «Für Sammler und Jäger ändert sich nichts».

3.8 Geltungsbereich von Ausnahmegewilligungen

Die Waffenverordnung sei dahingehend zu ergänzen, dass eine gültige kantonale Ausnahmegewilligung für den Erwerb von Feuerwaffen auch zum Erwerb von Waffen berechtigt, für die grundsätzlich ein Waffenerwerbsschein erforderlich wäre («Rückwärtskompatibilität»).

Formulierungsvorschlag

Art. 20a WV (neu)

Wer über eine gültige Ausnahmegewilligung für den Erwerb von Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen nach Artikel 28c WG verfügt, benötigt für den Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 8 WG keinen zusätzlichen

Waffenerwerbsschein. Der Erwerb wird auf die mit der Ausnahmegewilligung zulässige Anzahl Waffen oder wesentlicher Waffenbestandteile angerechnet.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gehen über diejenigen eines Waffenerwerbsscheins hinaus. Wer zum Erwerb einer ausnahmegewilligungspflichtigen Waffe berechtigt ist, hat damit bereits die strengeren Voraussetzungen erfüllt.

Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *a maiore ad minus* muss eine weitergehende Berechtigung grundsätzlich auch die weniger weitgehende Befugnis umfassen. Wer aufgrund einer gültigen Ausnahmegewilligung eine stärker regulierte Waffe erwerben darf, sollte deshalb mit derselben Bewilligung auch eine lediglich WES-pflichtige Waffe erwerben können. Es erscheint weder sachlich erforderlich noch administrativ zweckmässig, hierfür zusätzlich einen Waffenerwerbsschein zu verlangen.

Eine solche Regelung entspricht zudem dem Verständnis, mit dem die Revision des Waffenrechts 2019 gegenüber der Bevölkerung vertreten wurde. Der Bundesrat hielt in seinen Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 fest, dass sich für einen Teil der betroffenen Waffenbesitzer lediglich administrative Änderungen ergeben würden. Bundesrätin Karin Keller-Sutter erklärte im Abstimmungskampf ebenfalls wiederholt, dass für die neu einer Ausnahmegewilligung unterstellten Waffen im Wesentlichen an die Stelle des bisherigen Waffenerwerbsscheins eine Ausnahmegewilligung trete und hierfür ein anderes Formular auszufüllen sei.

Wenn Inhabern einer gültigen Ausnahmegewilligung heute der Erwerb einer bloss WES-pflichtigen Waffe mit dieser Bewilligung verweigert und hierfür ein zusätzliches Bewilligungsverfahren verlangt wird, steht dies zu diesem damals vermittelten Verständnis in einem Spannungsverhältnis. Eine ausdrückliche Regelung in der Waffenverordnung würde diese unnötige administrative Doppelspurigkeit beseitigen und gleichzeitig eine schweizweit einheitliche Praxis gewährleisten.

Quellen

- Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 19. Mai 2019.
- Interviews von Bundesrätin Karin Keller-Sutter vom 29. März und 1. April 2019.

3.9 Gemeinsame Aufbewahrung von Waffen

Art. 47 WV sei um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen, welcher die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen durch entsprechend berechtigte Personen im gleichen Haushalt ausdrücklich zulässt.

Formulierungsvorschlag

Art. 47 Abs. 3 WV (neu)

Im gleichen Haushalt lebende Personen gelten nicht als unberechtigte Dritte im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 WG, soweit sie zum Erwerb der gemeinsam aufbewahrten Waffen, wesentlichen Waffenbestandteile, des Waffenzubehörs, der Munition und der Munitionsbestandteile berechtigt sind.

Begründung

Nach Art. 26 Abs. 1 WG sind Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Art. 47 WV konkretisiert die Aufbewahrungsvorschriften, regelt jedoch nicht ausdrücklich, unter welchen Voraussetzungen mehrere berechtigte Personen Waffen gemeinsam aufbewahren dürfen.

Das Bundesgericht hat mit Urteil 2C_113/2025 vom 13. November 2025 entschieden, dass im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder Waffen gemeinsam aufbewahren dürfen, soweit dem rechtmässigen Besitz dieselben waffenrechtlichen Erwerbsberechtigungen zugrunde liegen. Gegenstand des Verfahrens war die gemeinsame Aufbewahrung der Waffen eines Vaters und seines volljährigen Sohnes. Das Bundesgericht hielt fest, dass der Sohn unter diesen Voraussetzungen nicht als unberechtigter Dritter im Sinne von Art. 26 Abs. 1 WG gilt.

Das Bundesgericht stützte sich dabei insbesondere auf die Entstehungsgeschichte von Art. 26 Abs. 1 WG. Der Gesetzgeber wollte mit dem Begriff des «unberechtigten Dritten» gerade ermöglichen, dass Waffen innerhalb eines gemeinsamen Familienhaushalts nicht zwingend getrennt aufbewahrt werden müssen.

Die vorgeschlagene Regelung soll diese Rechtsprechung aufnehmen und gleichzeitig die verbleibende Abgrenzungsfrage beseitigen, die sich bei anderen gemeinsam lebenden und gleichermassen berechtigten Personen stellt. Eine Beschränkung auf «Familienmitglieder» würde insbesondere bei Konkubinatspartnern zu einer sachlich kaum begründbaren unterschiedlichen Behandlung gegenüber Ehegatten führen.

Eine solche Beschränkung ist auch aus waffenrechtlicher Sicht nicht erforderlich. fedpol vertrat im bundesgerichtlichen Verfahren ausdrücklich die Auffassung, dass nichts gegen die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen derselben Kategorie durch im gleichen Haushalt lebende Personen spreche, solange diese für die entsprechende Kategorie berechtigt seien. Es führte weiter aus, es widerspreche dem Grundgedanken des Waffengesetzes, wenn ein Waffenschrank oder -tresor zwingend nur von einer Person genutzt werden dürfte.

Entscheidend soll deshalb nicht das familienrechtliche Verhältnis der zusammenlebenden Personen sein, sondern deren waffenrechtliche Berechtigung. Damit werden insbesondere Ehegatten und Konkubinatspartner gleichbehandelt; zugleich bleibt sichergestellt, dass der Zugriff nur auf solche Gegenstände möglich ist, für welche die betreffende Person über die entsprechende Erwerbsberechtigung verfügt.

Die Ergänzung schafft damit Rechtssicherheit, verhindert unterschiedliche kantonale Vollzugspraxen und übernimmt für Familienmitglieder die vom Bundesgericht geklärte Rechtslage. Für andere im gleichen Haushalt lebende Personen setzt sie die im Verfahren ausdrücklich vertretene Auffassung von fedpol auf Verordnungsstufe um.

Quellen

- Bundesgericht, Urteil 2C_113/2025 vom 13. November 2025, insbesondere E. 5.3, 5.4.2–5.4.6, 5.5–5.6, 6.1 sowie Dispositiv Ziff. 2.
- Vernehmlassung des Bundesamtes für Polizei (fedpol) vom 2. Mai 2025 im Verfahren 2C_113/2025, wiedergegeben in E. 5.3 sowie im Sachverhalt des bundesgerichtlichen Urteils.
- Amtliches Bulletin Nationalrat 1997, S. 42, parlamentarische Beratung zu Art. 26 WG, herangezogen in E. 5.4.2 des Urteils 2C_113/2025.

3.10 Konkretisierung des Bedürfnisnachweises für WTB

Die Waffenverordnung sei dahingehend zu ergänzen, dass der Bedürfnisnachweis für die Erteilung einer Waffentragbewilligung nach Art. 27 Abs. 2 Bst. b WG anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt wird.

Dabei sei klarzustellen, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe für sich allein weder Voraussetzung für die Erteilung einer Waffentragbewilligung noch hinreichender Nachweis einer tatsächlichen Gefährdung ist.

Formulierungsvorschlag

Art. 48 Abs. 2^{bis} WV (neu)

Bei der Beurteilung des Bedürfnisnachweises nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b WG sind die konkreten Umstände des Einzelfalls massgebend. Eine tatsächliche Gefährdung kann insbesondere vorliegen, wenn die gesuchstellende Person aufgrund ihrer Aufgabe oder Funktion, ihrer Lebensbedingungen oder anderer besonderer Umstände einem besonderen Risiko ausgesetzt ist oder eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie in eine Gefahrensituation gerät. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe ist für den Bedürfnisnachweis für sich allein weder erforderlich noch ausreichend.

Begründung

Art. 27 Abs. 2 Bst. b WG verlangt, dass eine Person glaubhaft macht, eine Waffe zum Schutz vor einer tatsächlichen Gefährdung zu benötigen. Art. 48 Abs. 2 WV enthält hierzu jedoch keine materiellen Beurteilungskriterien, obwohl Art. 27 Abs. 5 WG den Bundesrat ausdrücklich beauftragt, die Erteilung von Waffentragbewilligungen im Einzelnen zu regeln.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob ein besonderes Risiko oder eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung besteht. Massgebend können insbesondere Aufgabe oder Funktion, Lebensbedingungen oder andere besondere Umstände sein. Eine schematische Anknüpfung an bestimmte Berufsgruppen entspricht diesem Prüfungsmodell nicht. Ebenso hat das Bundesgericht festgehalten, dass auch die Zugehörigkeit zum Waffenhandel für sich allein keinen Anspruch auf eine Waffentragbewilligung begründet.

In der kantonalen Vollzugspraxis wird der Bedürfnisnachweis teilweise dennoch derart restriktiv gehandhabt, dass Waffentragbewilligungen ausschliesslich Angehörigen privater Sicherheitsunternehmen zugänglich sind. Damit wird faktisch eine zusätzliche Voraussetzung geschaffen, die das Gesetz nicht vorsieht. Das Gesetz knüpft an die konkrete Gefährdung und nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe an.

Die persönliche Befähigung zum Waffentragen wird zudem eigenständig nach Art. 27 Abs. 2 Bst. c WG geprüft. Fragen der Ausbildung oder Eignung dürfen deshalb nicht an die Stelle der Prüfung des Bedürfnisses nach Bst. b treten.

Die vorgeschlagene Ergänzung senkt die gesetzlichen Anforderungen nicht und schafft keinen automatischen Anspruch für bestimmte Berufsgruppen. Sie konkretisiert vielmehr den bestehenden Bedürfnisnachweis, stellt die gebotene Einzelfallprüfung sicher und trägt zu einer einheitlicheren kantonalen Bewilligungspraxis bei.

Quellen

- Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 24. Januar 1996, BBl 1996 I 1053 ff.
- Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Beratungen zum Waffengesetz, Geschäft 96.007.
- Bundesgericht, Urteil 2A.411/2000 vom 22. März 2001, insbesondere E. 2b, 3c und 4.
- Bundesgericht, Urteil 2C_547/2008 vom 26. Januar 2009, insbesondere E. 2.3–2.5.

3.11 Abgrenzung des Waffentransports vom Waffentragen

Art. 51 WV sei um eine klare und praxistaugliche Regelung zur Abgrenzung des bewilligungsfreien Transports vom bewilligungspflichtigen Tragen einer Waffe zu ergänzen.

Dabei sei festzuhalten, dass das ziel- und zweckgerichtete Verbringen einer Waffe von einem Ort an einen anderen als Transport gilt, sofern die Waffe nicht zum unmittelbaren Einsatz bereitgehalten wird. Als berechtigende Tätigkeit sei jeder rechtmässige Zweck anzuerkennen, der das Verbringen der Waffe an einen anderen Ort erfordert und nicht darin besteht, die Waffe zum Einsatz verfügbar zu halten.

Für die Abgrenzung seien die Gesamtumstände massgebend. Zu berücksichtigen seien namentlich Zweck und Dauer des Mitführens, die Art und Einsatzbereitschaft der Waffe, bei Feuerwaffen insbesondere deren Ladezustand, ihre unmittelbare Zugänglichkeit und räumliche Nähe zur Person sowie die Art ihrer Unterbringung. Das Mitführen in einem Fahrzeug, die blosse Funktionsfähigkeit der Waffe oder ihre räumliche Nähe zur transportierenden Person dürften für sich allein nicht zur Qualifikation als Waffentragen führen.

Zudem sei ausdrücklich klarzustellen, dass die Angemessenheit nach Art. 51 Abs. 1 WV nicht voraussetzt, dass der Transport auf dem räumlich oder zeitlich kürzesten Weg erfolgt.

Entscheidend sei vielmehr, ob nach den gesamten Umständen ein hinreichender sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit fortbesteht, die zum Transport berechtigt.

Sollte der Bundesrat eine solche Konkretisierung auf Verordnungsstufe als nicht ausreichend gesetzlich abgestützt erachten, sei eine entsprechende Legaldefinition in der angekündigten Revision des Waffengesetzes vorzuschlagen.

Formulierungsvorschlag

Art. 51 Transport von Waffen (geändert)

1 Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint. Als berechtigende Tätigkeit gilt jeder rechtmässige Zweck, der das Verbringen der Waffe an einen anderen Ort erfordert und nicht im Bereithalten der Waffe zum Einsatz besteht. Die Angemessenheit setzt nicht voraus, dass der Transport auf dem räumlich oder zeitlich kürzesten Weg erfolgt. Massgebend ist, ob nach den gesamten Umständen ein hinreichender Zusammenhang mit der Tätigkeit fortbesteht, die zum Transport berechtigt.

2 Beim Transport von Feuerwaffen dürfen sich in Magazinen keine Patronen befinden.

3 Das Mitführen einer Waffe in einem Fahrzeug gilt als Transport, wenn es dem ziel- und zweckgerichteten Verbringen der Waffe von einem Ort an einen anderen dient und die Waffe nicht zum unmittelbaren Einsatz bereitgehalten wird.

4 Für die Abgrenzung vom Tragen sind die Gesamtumstände massgebend, namentlich Zweck und Dauer des Mitführens, die Art und Einsatzbereitschaft der Waffe, ihre unmittelbare Zugänglichkeit und räumliche Nähe zur Person sowie die Art ihrer Unterbringung.

5 Eine Feuerwaffe gilt insbesondere als nicht zum unmittelbaren Einsatz bereitgehalten, wenn die Vorgaben von Artikel 28 Absatz 2 WG und Absatz 2 erfüllt sind und sie in einem geschlossenen Behältnis oder Futteral oder in einem vom Fahrgastraum getrennten Bereich mitgeführt wird. Die blosse Funktionsfähigkeit oder räumliche Nähe der Waffe zur transportierenden Person begründet für sich allein kein Tragen.

Begründung

Das Waffengesetz unterscheidet zwischen dem bewilligungspflichtigen Tragen und dem bewilligungsfreien Transport nach Art. 28 WG. Weder das Gesetz noch Art. 51 WV umschreiben jedoch hinreichend, anhand welcher Merkmale das Mitführen einer Waffe in einem Fahrzeug der einen oder der anderen Kategorie zuzuordnen ist. Art. 51 WV regelt bisher lediglich die zulässige Dauer des Transports und den Ladezustand der Magazine. Die Abgrenzung hat erhebliche strafrechtliche Folgen: Unberechtigtes Waffentragen stellt ein Vergehen nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG dar, während der Transport einer Feuerwaffe ohne Trennung von Waffe und Munition als Übertretung nach Art. 34 Abs. 1 Bst. n WG geahndet wird. Diese unterschiedliche Rechtsfolge verlangt besonders klare Kriterien.

Die Rechtsprechung zeigt eine erhebliche Unsicherheit. Das Bundesgericht hielt in einem Fall fest, dass für die Strafbarkeit weder die Funktionsbereitschaft noch das Tragen der

Waffe unmittelbar am Körper erforderlich seien. Der Transport einer Schreckschusspistole vom Übergeber nach Hause wurde mangels anerkannten Transportzwecks als strafbar beurteilt. BGer 6B_311/2020, E. 2.3

Demgegenüber beurteilte das Obergericht Zürich eine ungeladene, unverpackt im Fussraum hinter dem Fahrersitz mitgeführte Feuerwaffe trotz mehrerer Zwischenhalte und einer Transportdauer von rund 14 Stunden als bewilligungsfreien Transport. Entscheidend waren der Transportzweck und das Fehlen einer Absicht, bewaffnet zu sein. OGer ZH SB150215-O1, E. 3

Die vorgeschlagene Ergänzung schafft deshalb objektive und vorhersehbare Abgrenzungskriterien. Eine nicht unmittelbar einsetzbare, zielgerichtet verbrachte Waffe wird nicht allein deshalb zu einer getragenen Waffe, weil sie sich in einem Fahrzeug oder in räumlicher Nähe zur transportierenden Person befindet. Gleichzeitig bleibt das bewilligungspflichtige Tragen erfasst, wenn eine Waffe nach den konkreten Umständen zum unmittelbaren Einsatz bereitgehalten wird.

3.12 Beschränkung auf formelle Nachweispflichten

Art. 52 Abs. 1 WV sei auf die Regelung der formellen Nachweise zu beschränken. Die Bestimmung dürfe keine selbstständigen materiellen Bewilligungsvoraussetzungen begründen. Der Randtitel und die gesetzliche Verweisnorm seien entsprechend anzupassen.

Formulierungsvorschlag

Art. 52 Nachweise; Formulare (geändert)

¹ Die gesuchstellende Person hat ihre Identität und, soweit das Waffengesetz für die beantragte Bewilligung besondere Fähigkeiten verlangt, diese Fähigkeiten nachzuweisen.

²⁻³ Unverändert.

Begründung

Art. 40 Abs. 2 WG beauftragt den Bundesrat, Form und Inhalt der Bewilligungen zu regeln. Zusammen mit der allgemeinen Vollzugskompetenz nach Art. 40 Abs. 1 WG erlaubt dies insbesondere, die erforderlichen Formulare und formellen Nachweise festzulegen. Die Bestimmung ermächtigt den Bundesrat hingegen nicht dazu, zusätzliche materielle Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zu schaffen.

Der geltende Art. 52 Abs. 1 WV geht über diese Aufgabe hinaus. Er bestimmt, dass Bewilligungen erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person «insbesondere» handlungsfähig ist, keinen körperlichen oder geistigen Zustand aufweist, der ein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen schafft, und über einen guten Leumund verfügt. Diese Formulierung erweckt den Eindruck eines eigenständigen und zudem offenen Katalogs allgemeiner Bewilligungsvoraussetzungen.

Die materiellen Voraussetzungen sind jedoch bereits im Waffengesetz geregelt. Für den Waffenerwerbsschein ergeben sie sich insbesondere aus Art. 8 Abs. 2 WG. Für

Waffenhandelsbewilligungen, Waffentragbewilligungen und Ausnahmbewilligungen bestehen jeweils besondere gesetzliche Bestimmungen und teilweise ausdrückliche Delegationsnormen. Eine allgemeine Verordnungsbestimmung darf diese Voraussetzungen weder erweitern noch durch abweichende Begriffe verändern.

Besonders problematisch ist der Begriff des «guten Leumunds» nach Art. 52 Abs. 1 Bst. d WV. Er ist weiter und unbestimmter als die konkret umschriebenen Hinderungsgründe von Art. 8 Abs. 2 WG und kann daher als zusätzliche Verweigerungsgrundlage verstanden werden.

Dass diese Gefahr nicht bloss theoretischer Natur ist, zeigt ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2024. Die Vorinstanz hatte einen Waffenerwerbsschein ausdrücklich wegen fehlenden guten Leumunds nach Art. 52 Abs. 1 Bst. d WV verweigert. Das Verwaltungsgericht stellte demgegenüber klar, dass Art. 52 WV die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 WG «weder zu erweitern noch auszudehnen» vermag. Den Begriff des guten Leumunds deutete es lediglich als formelle Pflicht zur Einreichung des Strafregisterauszugs; die materielle Beurteilung müsse nach Art. 8 Abs. 2 WG erfolgen.

Die vorgeschlagene Neufassung übernimmt diese sachgerechte Abgrenzung. Der Identitätsnachweis sowie der Nachweis gesetzlich verlangter besonderer Fähigkeiten bleiben ausdrücklich geregelt. Die materiellen Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich dagegen ausschliesslich aus den für die betreffende Bewilligung massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise aus Verordnungsbestimmungen, die auf einer besonderen gesetzlichen Delegation beruhen.

Damit werden weder die gesetzlichen Hinderungsgründe abgeschwächt noch die Prüfungsmöglichkeiten der Behörden eingeschränkt. Verhindert wird einzig, dass Art. 52 Abs. 1 WV als selbstständige oder weitergehende Verweigerungsgrundlage herangezogen wird.

Quellen

- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Urteil VB.2023.00604 vom 3. Oktober 2024, E. 4.1

3.13 Bearbeitungsfristen für Bewilligungsgesuche

Die Waffenverordnung sei dahingehend zu ergänzen, dass die zuständigen kantonalen Behörden Bewilligungsgesuche ohne unnötigen Aufschub behandeln und innert angemessener Frist darüber entscheiden.

Formulierungsvorschlag

Art. 52 Abs. 4 WV (neu)

Die zuständigen kantonalen Behörden behandeln Bewilligungsgesuche ohne unnötigen Aufschub und entscheiden darüber innert angemessener Frist.

Begründung

Bei der Bearbeitung waffenrechtlicher Bewilligungsgesuche bestehen zwischen den Kantonen erhebliche Unterschiede. Während beispielsweise Waffenerwerbsscheine in einzelnen Kantonen innert weniger Tage erteilt werden, dauert die Bearbeitung vergleichbarer, vollständiger und unproblematischer Gesuche andernorts mehrere Wochen oder sogar Monate.

Solche Unterschiede sind bei der Anwendung einheitlichen Bundesrechts stossend und für die betroffenen Gesuchsteller nur schwer nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Bestimmung schafft keine starre Bearbeitungsfrist, verpflichtet die zuständigen Behörden jedoch ausdrücklich zu einer zügigen Verfahrensführung.

Damit wird zugleich der verfassungsmässige Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gemäss Art. 29 Abs. 1 BV für den Vollzug des Waffenrechts konkretisiert und ein möglichst einheitlicher und bürgerfreundlicher Vollzug gefördert.

3.14 Erhalt technisch oder historisch wertvoller Waffen

Die Waffenverordnung sei dahingehend zu ergänzen, dass technisch oder historisch wertvolle Waffen, die von den Kantonen gestützt auf Art. 31a WG entgegengenommen werden, vor einer Vernichtung auf ihre Erhaltungswürdigkeit geprüft und nach Möglichkeit erhalten werden. Soweit erforderlich, sei für diese Beurteilung eine fachkundige Person beizuziehen.

Formulierungsvorschlag

Art. 54^{bis} Umgang mit entgegengenommenen Waffen (neu)

1 Vor der Vernichtung einer nach Artikel 31a WG entgegengenommenen Waffe prüft die zuständige kantonale Behörde, ob dieser ein besonderer technischer oder historischer Wert zukommt.

2 Soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, zieht sie eine fachkundige Person bei.

3 Technisch oder historisch wertvolle Waffen sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Begründung

Im Rahmen der freiwilligen Abgabe gelangen regelmässig auch ältere Waffen in den Besitz der Kantone. Darunter können sich seltene, technisch bedeutende oder historisch wertvolle Stücke befinden. Werden solche Waffen ohne vorgängige Prüfung vernichtet, gehen Objekte von historischem und technischem Wert unwiederbringlich verloren.

Eine systematische Begutachtung sämtlicher abgegebenen Waffen ist nicht erforderlich. Bei Waffen, bei denen aufgrund ihres Alters, ihrer Bauart, ihrer Herkunft oder anderer besonderer Merkmale ein entsprechender Wert in Betracht fällt, soll die zuständige Behörde, soweit erforderlich, eine fachkundige Beurteilung veranlassen.

Die vorgeschlagene Regelung verursacht damit nur einen geringen zusätzlichen Aufwand, verhindert aber die unnötige Vernichtung erhaltungswürdiger Waffen und trägt zur Bewahrung des technischen und historischen Kulturguts bei.

3.15 Gebühr für die Aufbewahrung beschlagnahmter Waffen

Art. 55 WV sei dahingehend zu ergänzen, dass die zuständige Behörde bei der Rückgabe beschlagnahmter Waffen die Gebühren nach Anhang 1 Bst. j herabsetzen oder erlassen kann, wenn die betroffene Person die Beschlagnahme nicht durch eigenes vorwerfbares Verhalten veranlasst hat.

Formulierungsvorschlag

Art. 55 Abs. 2 WV (neu)

Bei der Rückgabe beschlagnahmter Waffen kann die zuständige Behörde die Gebühr für deren Aufbewahrung ganz oder teilweise erlassen oder pauschal festsetzen. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, ob die betroffene Person Anlass zur Beschlagnahme gegeben hat.

Begründung

Nach geltendem Recht richten sich die Gebühren für die Aufbewahrung beschlagnahmter Waffen nach Art. 55 WV in Verbindung mit Anhang 1. Dieser sieht unter Bst. j Ziff. 1 eine Gebühr von CHF 200.– pro Waffe und unter Ziff. 3 zusätzlich eine Gebühr für die Aufbewahrung pro Fall und nach Aufwand von höchstens CHF 5'000.– vor. Art. 56 WV erklärt ergänzend die Allgemeine Gebührenverordnung für anwendbar. Deren Art. 13 ermöglicht es, Gebühren wegen Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.

PROTELL hat die Problematik der Gebühren bei der Rückgabe beschlagnahmter Waffen gegenüber dem EJPD bereits früher thematisiert. Im Nachgang zu einem Gespräch vom 13. September 2023 stellte die damalige Vorsteherin des EJPD, Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, in Aussicht, im Rahmen einer mittelfristigen Revision zu prüfen, ob die Gebühren bei der Rückgabe beschlagnahmter Waffen gemindert oder erlassen werden können.

Mit der vorliegenden Revision bietet sich Gelegenheit, diese Prüfung umzusetzen. Dies gilt umso mehr, als Anhang 1 zu Art. 55 WV bereits Gegenstand der Vorlage ist und mit dem Vorentwurf geändert werden soll.

PROTELL beantragt keine generelle Senkung der Gebühren für die Beschlagnahme und Aufbewahrung von Waffen. Es ist nachvollziehbar, dass den Behörden durch eine Beschlagnahme und die anschliessende Aufbewahrung Kosten entstehen und diese grundsätzlich der gebührenpflichtigen Person auferlegt werden können.

Unbefriedigend sind jedoch Fälle, in denen sich nachträglich ergibt, dass die Waffen an ihren Eigentümer zurückzugeben sind und dieser die Umstände, die zur Beschlagnahme geführt haben, nicht durch eigenes vorwerfbares Verhalten veranlasst hat. Eine vorsorgliche Beschlagnahme kann aus behördlicher Sicht im Zeitpunkt ihrer Anordnung durchaus

gerechtfertigt sein. Daraus folgt jedoch nicht zwingend, dass eine Person auch die vollen daraus entstehenden Gebühren tragen soll, wenn ihr hinsichtlich des Grundes der Beschlagnahme kein vorwerfbares Verhalten anzulasten ist.

Gerade bei mehreren Waffen kann die geltende Gebühr von CHF 200.– pro Waffe zu erheblichen Beträgen führen. Der tatsächliche Verwaltungs- und Aufbewahrungsaufwand steigt dabei nicht notwendigerweise proportional mit der Anzahl der gleichzeitig beschlagnahmten Waffen. Werden beispielsweise mehrere Waffen desselben Eigentümers im selben Verfahren beschlagnahmt, gemeinsam erfasst, aufbewahrt und anschliessend gemeinsam zurückgegeben, kann eine rein schematische Multiplikation der Gebühr von CHF 200.– mit der Anzahl der Waffen zu einer Belastung führen, die zum konkreten Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis mehr steht.

PROTELL sind aus der Praxis einzelne Fälle bekannt, in denen kantonale Polizeibehörden diesem Umstand bereits heute Rechnung getragen haben. Auf Gesuch der betroffenen Waffenbesitzer wurden Gebühren bei fehlendem eigenem Verschulden entweder vollständig erlassen oder bei der gleichzeitigen Rückgabe mehrerer Waffen erheblich reduziert, indem anstelle der Gebühr für jede einzelne Waffe nur eine einmalige Gebühr erhoben wurde. Diese Praxis zeigt, dass eine sachgerechte Berücksichtigung besonderer Umstände möglich ist.

Eine solche Lösung sollte jedoch nicht vom jeweiligen Kanton beziehungsweise von dessen individueller Praxis abhängen. Art. 13 AllgGebV stellt mit der Möglichkeit der Herabsetzung oder des Erlasses aus «anderen wichtigen Gründen» bereits ein grundsätzlich geeignetes Instrument zur Verfügung. Im Waffenrecht sollte deshalb ausdrücklich klargestellt werden, dass das Fehlen eines eigenen vorwerfbaren Verhaltens, das zur Beschlagnahme Anlass gegeben hat, einen solchen Grund darstellen kann. Art. 56 WV verweist bereits heute subsidiär auf die Allgemeine Gebührenverordnung.

Bei mehreren gleichzeitig beschlagnahmten Waffen soll zudem der konkrete Aufwand berücksichtigt werden können. Damit wird ausdrücklich keine neue allgemeine Pauschalgebühr angestrebt. Eine abstrakt festgelegte Pauschale könnte ihrerseits unangemessen hoch angesetzt werden und damit das bestehende Problem lediglich in anderer Form fortführen. Entscheidend sollen vielmehr die Umstände des konkreten Falles und der tatsächlich entstandene Aufwand sein. Dass einzelne Behörden in der Vergangenheit beispielsweise lediglich einmal CHF 200.– erhoben haben, zeigt eine mögliche Form der sachgerechten Herabsetzung, soll aber nicht als neuer allgemeiner Gebührenansatz festgeschrieben werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung lässt den zuständigen Behörden bewusst einen Ermessensspielraum. Sie führt weder zu einem automatischen Gebührenverzicht bei jeder Rückgabe noch stellt sie die bestehenden Gebührenansätze grundsätzlich infrage. Sie ermöglicht vielmehr eine verhältnismässige Lösung für jene Fälle, in denen es sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, die betroffene Person ungeachtet der Umstände mit den vollen, nach der Zahl der Waffen berechneten Gebühren zu belasten.

Quellen

- Schreiben von Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider an PROTELL im Nachgang zum Gespräch vom 13. September 2023 (Beilage 1)

3.16 Inkasso

Die Waffenverordnung sei dahingehend anzupassen, dass Gebühren unter 100 Franken weder zum Voraus noch per Nachnahme erhoben werden.

Formulierungsvorschlag

Art. 57 WV (geändert)

Gebühren von 100 bis 1000 Franken können zum Voraus oder per Nachnahme erhoben werden. Gebühren unter 100 Franken sind nachträglich in Rechnung zu stellen.

Begründung

Die heutige Regelung ermöglicht es den zuständigen Behörden, selbst geringfügige Gebühren von beispielsweise 50 Franken vor der Erteilung einer Bewilligung einzufordern. Wird die weitere Bearbeitung oder Zustellung bis zum Zahlungseingang ausgesetzt, verlängert dies das Verfahren ohne sachliche Notwendigkeit.

Bei Gebühren unter 100 Franken steht das geringe Ausfallrisiko in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen administrativen Aufwand und zur dadurch verursachten Verzögerung. Die Gebührenpflicht bleibt uneingeschränkt bestehen; lediglich die Zahlungsmodalität wird vereinfacht.

Hinzu kommt, dass die Allgemeine Gebührenverordnung eine Vorauszahlung grundsätzlich nur in begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bestehenden Zahlungsrückständen, vorsieht. Die wesentlich weiter gehende Sonderregelung von Art. 57 WV erscheint jedenfalls für Bagatellobeträge nicht erforderlich. Es erscheint zudem wenig sachgerecht, bei Personen, die ein eingehendes Bewilligungsverfahren durchlaufen, ohne konkreten Anlass selbst bei Bagatellobeträgen von einem Zahlungsausfall auszugehen.

4. Weitere Anregungen zu den Begriffsbestimmungen

Die laufende Revision ist zu nutzen, um die Begriffe der Seriefeuerwaffe, der verschiedenen Messerarten und des Magazins näher zu bestimmen. Gleichzeitig sind die damit zusammenhängenden Abgrenzungsfragen bei schweren Maschinengewehren, mit Feuerwaffen verwechselbaren Gegenständen und anderen Ladevorrichtungen zu klären.

4.1 Seriefeuerwaffen und schwere Maschinengewehre

Der Begriff der Seriefeuerwaffe ist für das Waffenrecht von zentraler Bedeutung und wird sowohl im Waffengesetz als auch in der Waffenverordnung mehrfach verwendet, ohne ausdrücklich definiert zu werden. Eine mögliche Grunddefinition könnte in Anlehnung an die EU-Waffenrichtlinie lauten:

Als Seriefeuerwaffen gelten Feuerwaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei einmaliger Betätigung des Abzugs mehrere Schüsse abgeben können.

Damit würden sowohl ununterbrochenes Seriefeuer als auch Feuerstösse erfasst, sofern bei einmaliger Betätigung des Abzugs mehrere Schüsse abgegeben werden.

Gleichzeitig ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen schwere Maschinengewehre vom Feuerwaffenbegriff erfasst werden. Die Einordnung als Seriefeuerwaffe setzt zunächst voraus, dass überhaupt eine Feuerwaffe im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a WG vorliegt. Das Gerät muss somit von einer einzigen Person sowohl getragen als auch bedient werden können. Bei der Beurteilung ist vom bestimmungsgemässen funktionsfähigen Zustand einschliesslich der für den Betrieb erforderlichen Bestandteile auszugehen. Gewicht und Kaliber können dabei Anhaltspunkte bilden, dürfen das gesetzliche Kriterium aber nicht ersetzen.

Die Verordnungsdefinition darf den gesetzlichen Feuerwaffenbegriff nicht erweitern. Geräte, die nicht von einer einzigen Person sowohl getragen als auch bedient werden können, sind keine Feuerwaffen im Sinne des Waffengesetzes und können folglich auch nicht durch eine Verordnungsbestimmung zu Seriefeuerwaffen erklärt werden.

Mit einer neuen Definition ist zwingend eine Übergangs- und Besitzstandschutzregelung zu verbinden. Personen, die ein nach bisheriger Praxis nicht als Feuer- oder Seriefeuerwaffe behandeltes Gerät rechtmässig erworben haben, dürfen nicht nachträglich zu unrechtmässigen Besitzern werden. Als Eckpunkt für eine Übergangsbestimmung wird vorgeschlagen:

Wer vor Inkrafttreten der neuen Begriffsbestimmung ein Gerät rechtmässig erworben hat, das nach neuem Recht als Seriefeuerwaffe gilt, darf es weiterhin besitzen. Soweit eine Ausnahmegewilligung erforderlich wird, ist eine angemessene Melde- und Nachbegilligungsfrist vorzusehen. Die blosser Neubeurteilung des Geräts darf für sich allein weder eine Beschlagnahme noch eine Sanktion zur Folge haben.

Eine solche Regelung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil Art. 12 WG den Besitz nur schützt, wenn der betreffende Gegenstand als Waffe rechtmässig erworben wurde. Bei schweren Maschinengewehren, die nach früherer Behördenpraxis gerade nicht als Feuerwaffen galten, ist die Anwendbarkeit dieses Besitzstandschutzes nicht ohne Weiteres gewährleistet.

Quellen

- Richtlinie (EU) 2021/555, Anhang I Ziff. IV Bst. c
- Botschaft zur Änderung des Waffengesetzes, BBl 2006 2713, Ziff. 3.1.1
- Joel Haefeli, «Schwere Maschinengewehre nach Waffengesetz?», ArmaLex, 7. Oktober 2022

4.2 Messer und Dolche

Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG nennt Messer mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge als Waffen. Art. 4 Abs. 4 WG beauftragt den Bundesrat, diese Gegenstände näher zu umschreiben.

Art. 7 WV sollte deshalb systematisch nicht lediglich wiederholen, unter welchen Voraussetzungen die genannten Gegenstände «als Waffen gelten», sondern zunächst bestimmen, was unter einem Messer, einem Messer mit automatischem Mechanismus, einem Schmetterlingsmesser, einem Wurfmesser und einem Dolch zu verstehen ist.

Die Begriffsbestimmungen sollten folgende Fragen klären:

- Welche Eigenschaften machen einen Gegenstand überhaupt zu einem Messer? Dabei ist namentlich die Abgrenzung gegenüber ausschliesslich zum Stechen bestimmten Gegenständen ohne eigentliche Schneide zu regeln, beispielsweise gegenüber Spike-Bajonetten.
- Welche konstruktiven Merkmale kennzeichnen ein Messer mit automatischem Mechanismus und wie ist dieses von einem bloss federunterstützten oder anderweitig erleichtert zu öffnenden Messer abzugrenzen?
- Welche Merkmale kennzeichnen ein Schmetterlingsmesser?
- Nach welchen objektiven Kriterien ist ein Wurfmesser von einem gewöhnlichen Messer und insbesondere von einem Dolch abzugrenzen?
- Die gegenwärtige Verordnung beschreibt Wurfmesser und Dolche anhand derselben Klingenmerkmale, ohne die beiden Begriffe voneinander zu unterscheiden.
- Ab wann gilt eine Klinge als symmetrisch? Zu bestimmen sind insbesondere die massgebende Symmetrieachse und die Frage, ob die gesamte Klingenform oder lediglich die geschliffenen Bereiche massgebend sind.
- Wie wird die Klingenlänge gemessen? Es ist festzulegen, ob axial vom Heft beziehungsweise vom Beginn der Klinge bis zum Ort beziehungsweise zur Spitze gemessen wird oder ob die Länge der geschliffenen Seite oder Seiten massgebend sein soll. Entsprechendes gilt für die Gesamtlänge des geöffneten Messers.

Quellen

- fedpol, «Entscheidungshilfe Messer»

4.3 Magazine

Art. 51 Abs. 2 WV bestimmt, dass sich beim Transport von Feuerwaffen in Magazinen keine Munition befinden darf. Weder das Waffengesetz noch die Waffenverordnung umschreiben jedoch, was unter einem Magazin zu verstehen ist. Angesichts der unmittelbar verhaltensbestimmenden Wirkung dieser Vorschrift ist eine klare Begriffsbestimmung angezeigt.

Als Formulierung für einen neuen Artikel im 1. Kapitel WV wird vorgeschlagen:

1 Als Magazin gilt ein für die Verwendung in einer Feuerwaffe bestimmtes Munitionsbehältnis, das Patronen aufbewahrt und sie im Rahmen des bestimmungsgemässen

Ladevorgangs dem Patronenlager zuführt. Magazine können fest eingebaut oder als Wechselmagazine ausgeführt sein.

2 Revolvertrommeln, Munitionsgurte und Behälter für Munitionsgurte sowie Ladestreifen, Laderahmen, Moonclips und Schnelllader gelten nicht als Magazine.

Die Definition knüpft an die beiden technischen Funktionen des Magazins an: die Aufbewahrung und die Zuführung der Patronen. Dadurch werden unabhängig von ihrer konkreten Bauform namentlich Kasten-, Stangen-, Kurven-, Trommel-, Teller-, Röhren- und Helixmagazine erfasst. Weder ein bestimmter Federmechanismus noch eine Mindestkapazität ist erforderlich.

Gleichzeitig werden Gegenstände abgegrenzt, die zwar Patronen aufnehmen oder zusammenhalten, technisch aber keine Magazine sind. Bei einer Revolvertrommel bilden die einzelnen Kammern selbst die Patronenlager. Munitionsgurte sind eigenständige Zuführungssysteme, während Gurtbehälter lediglich der Aufnahme des Gurtes dienen. Ladestreifen, Laderahmen, Moonclips und Schnelllader sind Ladehilfen für ein Magazin oder eine Revolvertrommel.

Schliesslich ist das Verhältnis zum in Art. 4 Abs. 2^{bis} WG sowie in den Art. 5b und 24a WV verwendeten Begriff der Ladevorrichtung zu klären. Magazine sind eine Form der Ladevorrichtung; die Begriffe sind jedoch nicht deckungsgleich. Falls Art. 51 Abs. 2 WV neben Magazinen auch Munitionsgurte oder andere Zuführungssysteme erfassen soll, müsste dies ausdrücklich in der Transportbestimmung geregelt werden. Es wäre sachlich nicht vertretbar, solche Gegenstände allein zu diesem Zweck entgegen dem technischen Sprachgebrauch unter den Magazinbegriff zu fassen.

Die Begriffsbestimmung darf zudem keine stillschweigende Erweiterung der Erwerbs- oder Besitzbeschränkungen für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität bewirken.

5. Schluss

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sollen dazu beitragen, bestehende Unklarheiten zu beseitigen, die kantonale Vollzugspraxis zu vereinheitlichen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Anträge im weiteren Revisionsverfahren zu berücksichtigen. Für Rückfragen und einen weiterführenden fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

PROTELL

Walter Gartmann



Präsident
Nationalrat

Yohan Ziehli



Vizepräsident

Alessandro Orlando



Geschäftsführer